

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 25. Februar 2016

Jahrgang 2016, Nr. 6

Inhalt

		Seite			Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>			57	Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 3/31/169 „Carl-Maria-von-Weber-Straße“ der Stadt Lübbecke	71
51	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	69	58	Auslegung sowie erneute öffentliche Auslegung der Bebauungspläne Nr. 37 „Sondergebiet zwischen den Dämmen“, Nr. 46 „Gewerbegebiet zwischen den Dämmen“, Nr. 2.2.2 „Sondergebiet Einkaufszentrum Porta-Markt“, Nr. 76 „Frettholzweg“ und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1.2 „Gewerbegebiet Barkhausen, südlich des Niedernfeldweges, östlich des Erbewege“ der Stadt Porta Westfalica	71
52	Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	69			
53	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	69			
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>			C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
54	Nachfolge eine ausgeschiedenen Ratsmitgliedes des Rates der Stadt Espelkamp	69	59	Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Weserniederung in Petershagen	74
55	Nachfolge eine ausgeschiedenen Ratsmitgliedes des Rates der Stadt Espelkamp	70			
56	13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der der Gemeinde Hüllhorst	70			

51

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

52

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

53

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 7	Redaktionsschluss	03.03.2016	Ausgabe	10.03.2016
Nr. 8	Redaktionsschluss	17.03.2016	Ausgabe	24.03.2016
Nr. 9	Redaktionsschluss	08.04.2016	Ausgabe	14.04.2016
Nr. 10	Redaktionsschluss	21.04.2016	Ausgabe	28.04.2016

54

Bekanntmachung der Stadt Espelkamp

Berufung der Frau Anja Kittel in den Rat der Stadt Espelkamp

1. Das bisherige Ratsmitglied der CDU-Fraktion, Herr Heinz Schürmann, Ringstraße 6, 32339 Espelkamp, hat am 23.12.2015 mit Wirkung zum 31.01.2016 sein Mandat niedergelegt und ist damit aus dem Rat der Stadt Espelkamp ausgeschieden. Diese Feststellung ergeht nach § 37 Ziffer 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) NRW.

2. Ersatzbestimmung

Die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied, das während einer Wahlperiode ausscheidet, regelt sich nach § 45 KWahlG NRW und § 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO). Die Nachfolge bestimmt sich aus der Reihenfolge der Reserveliste der CDU-Fraktion. An die Stelle des nach § 45 Abs. 1, Satz 1 Ausgeschiedenen tritt der für ihn auf der Reserveliste aufgestellte Ersatzbewerber. Dabei bleiben von der Reserveliste diejenigen Bewerber und Bewerberinnen außer Betracht, die aus der Partei, für die sie bei der Wahl aufgestellt waren, ausgeschieden oder in der gemäß § 38 KWahlG NRW vorgeschriebenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben, oder für die gemäß § 39 KWahlG NRW die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nachträglich entfallen sind.

3. Als Nachfolgerin im Rat der Stadt Espelkamp wird dementsprechend gemäß § 45 KWahlG NRW aus der Reserveliste der CDU-Fraktion Frau Anja Kittel, Ellerburger Allee 1, 32339 Espelkamp, festgestellt. Hinderungsgründe gemäß § 45 KWahlG NRW liegen nicht vor. Eine Bestätigung, dass Frau Kittel noch als Mitglied der CDU-Fraktion geführt wird und die Annahmeerklärung liegen vor.

4. Einspruchsmöglichkeit

Gegen diese Feststellung, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, können gemäß § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG NRW jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Wahlleiter in Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Espelkamp, 15.02.2016

Stadt Espelkamp
Der Wahlleiter
Matthias Tegeler

55

Bekanntmachung **der Stadt Espelkamp**

Berufung des Herrn Manfred Langhorst in den Rat der Stadt Espelkamp

1. Das bisherige Ratsmitglied der CDU-Fraktion, Herr Ludwig Link, Am Nordtor 18, 32339 Espelkamp, hat am 17.12.2015 mit Wirkung zum 31.01.2016 sein Mandat niedergelegt und ist damit aus dem Rat der Stadt Espelkamp ausgeschieden. Diese Feststellung ergeht nach § 37 Ziffer 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) NRW.

2. Ersatzbestimmung

Die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied, das während einer Wahlperiode ausscheidet, regelt sich nach § 45 KWahlG NRW und § 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO). Die Nachfolge bestimmt sich aus der Reihenfolge der Reserveliste der CDU-Fraktion. An die Stelle des nach § 45 Abs. 1, Satz 1 Ausgeschiedenen tritt der für ihn auf der Reserveliste aufgestellte Ersatzbewerber. Dabei bleiben von der Reserveliste diejenigen Bewerber und Bewerberinnen außer Betracht, die aus der Partei, für die sie bei der Wahl aufgestellt waren, ausgeschieden oder in der gemäß § 38 KWahlG NRW vorgeschriebenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben, oder für die gemäß § 39 KWahlG NRW die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nachträglich entfallen sind.

3. Als Nachfolger im Rat der Stadt Espelkamp wird dementsprechend gemäß § 45 KWahlG NRW aus der Reserveliste der CDU-Fraktion Herr Manfred Langhorst, Stettiner Straße 1, 32339 Espelkamp, festgestellt. Hinderungsgründe gemäß § 45 KWahlG NRW liegen nicht vor. Eine Bestätigung, dass Herr Langhorst noch als Mitglied der CDU-Fraktion geführt wird und die Annahmeerklärung liegen vor.

4. Einspruchsmöglichkeit

Gegen diese Feststellung, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, können gemäß § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG NRW jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Wahlleiter in Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Espelkamp, 15.02.2016

Stadt Espelkamp
Der Wahlleiter
Matthias Tegeler

56

Bekanntmachung **der 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hüllhorst (Straßenreinigungssatzung) vom 10.08.1981**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 30.09.2015 die 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hüllhorst (Straßenreinigungssatzung) vom 10.08.1981 beschlossen.

Die Bekanntmachung der v.g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 25.02.2016 bis 03.03.2016 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausghängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Technik, 32609 Hüllhorst eingesehen werden.

Hüllhorst, den 11.02.2016

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 3/31/169
„Carl-Maria-von-Weber-Straße“

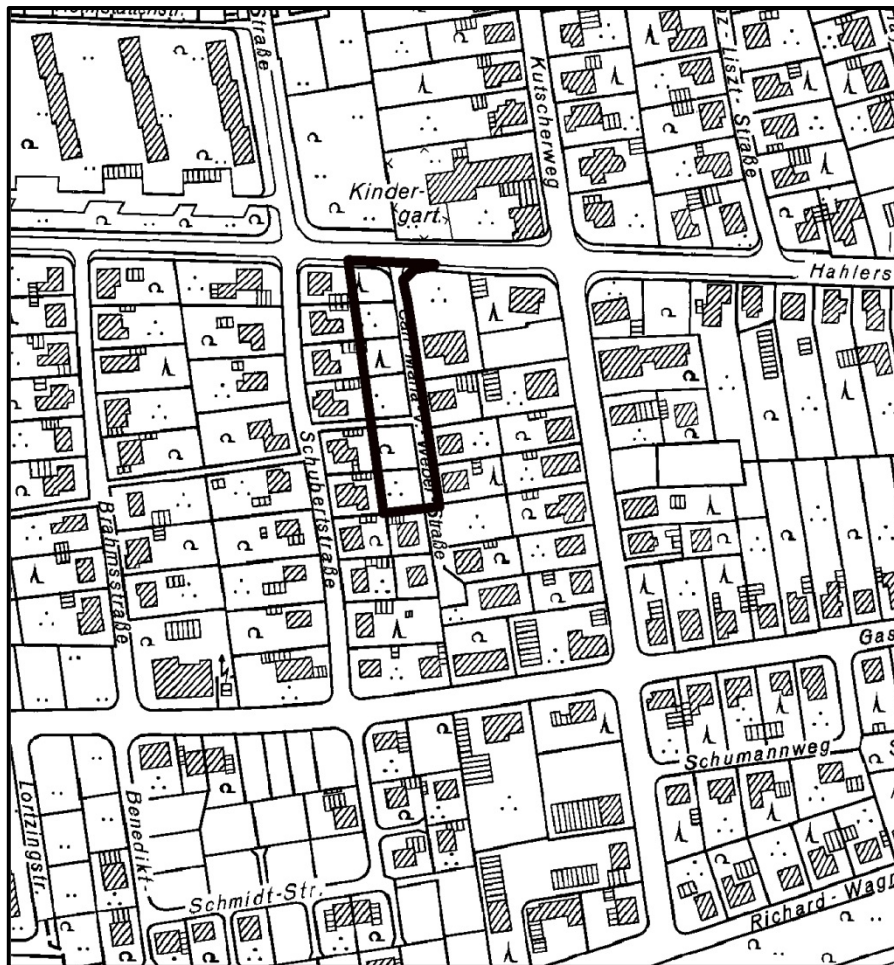
Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 17.02.2016 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit geltenden Fassung, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3/31/169 „Carl-Maria-von-Weber-Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Das Plangebiet umfasst jeweils teilweise die Flurstücke 1166, 2/15, 2/16, 2/17, 2/36, 1530, 1529 und 1199 der Flur 23 Gemarkung Lübbecke. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird vorstehender Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung wird im Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Lübbecke, den 18.02.2016

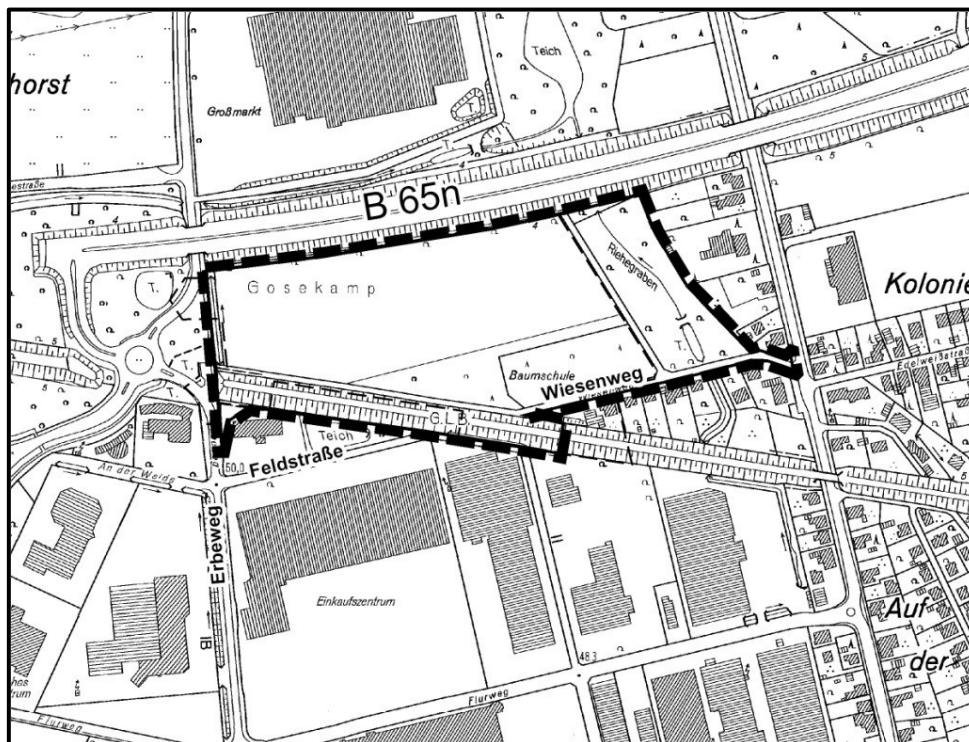
Der Bürgermeister
 Im Auftrag
 Karin Schulte



Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) i.V.m. § 13 a BauGB sowie erneute öffentliche Auslegungen gem. § 4 a (3) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 08.02.2016 beschlossen, den vorhabenbezogenen **Bebauungsplan Nr. 37 „Sondergebiet zwischen den Dämmen“** mit gleichzeitiger Aufhebung des **Bebauungsplanes Nr. 46 „Gewerbegebiet zwischen den Dämmen“** und Teilaufhebung des **Bebauungsplanes Nr. 2.2.2 „Sondergebiet Einkaufszentrum Porta-Markt“** erneut öffentlich auszulegen. Ziel ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Bau- und Gartenmarkt“ in der Gemarkung Barkhausen, Flur 5.



Die erneute Auslegung ist im Wesentlichen aufgrund der geänderten Festsetzung der Verkehrsflächen der Feldstraße erforderlich.

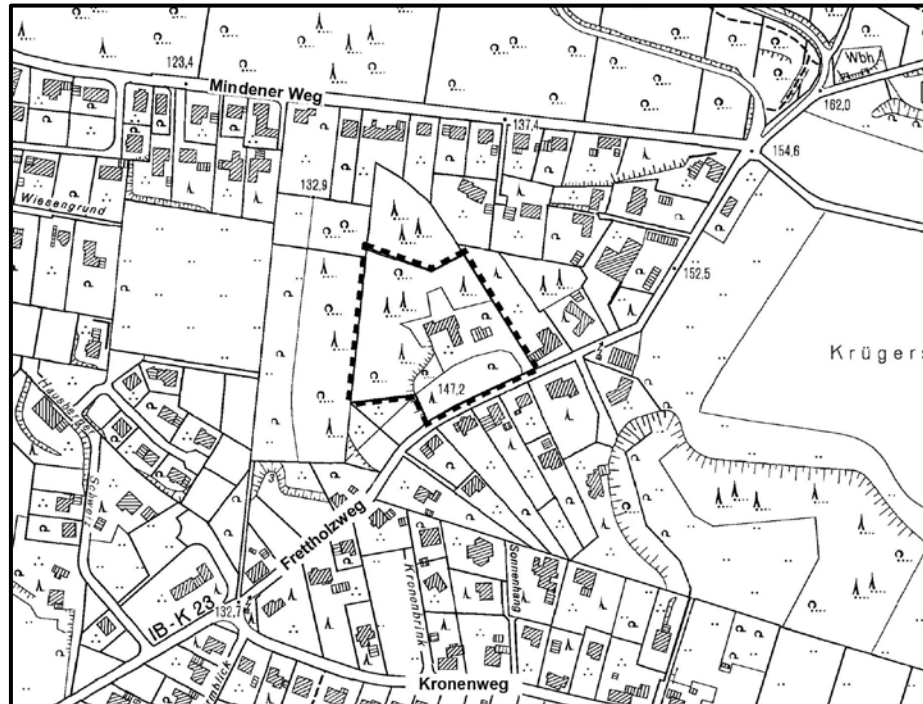
Folgende umweltbezogenen Informationen liegen für diese Planung vor:

- Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, TA Oberbereich Bielefeld
- Landschaftsplan Porta Westfalica
- Übersichtskarten mit Trinkwasserschutzgebieten sowie FFH-Gebieten
- Karte „Schutzwürdige Böden“, Geologischer Dienst NRW, Krefeld
- Digitale Bodenkarte von NRW, Geologischer Dienst NRW, Krefeld
- Studie zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung von 1996 des Ingenieurbüros Steinbrecher & Gohlke, Porta Westfalica

Darüber hinaus liegen für diese Planung die folgenden konkreten umweltbezogenen Informationen vor:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 „Sondergebiet zwischen den Dämmen“ in Porta Westfalica des Büros für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein vom Januar 2016
- Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37
- Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen dieser Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ist zu prüfen, inwieweit weitergehende Anforderungen in den Umweltbericht aufzunehmen sind.
- Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen B-Plan für einen geplanten Obi Baumarkt in Porta Westfalica der DEKRA Automobil GmbH, Bielefeld vom 16.10.2015 zum Schutzgut Mensch (Lärm).
- Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild im Zusammenhang mit der Errichtung eines Werbepylons im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 37 in Porta Westfalica des Büros für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein vom Oktober 2015 zum Schutzgut Landschaft.
- Stellungnahme der Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Langenfeld vom 13.01.2014 zum Schutzgut Boden (Bergbau).
- Stellungnahmen der ANU Minden-Lübbecke vom 20.01.2014 und vom 04.12.2015 zum Schutzgut Tiere und Menschen (Lärm).
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 30.01.2014 zum Schutzgut Boden (Bergbau).
- Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld vom 31.01.2014 zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.
- Stellungnahme des Wasserverbandes Weserniederung, Petershagen vom 04.02.2014 zum Schutzgut Wasser.
- Stellungnahmen des Kreises Minden-Lübbecke vom 07.02.2014 und vom 15.12.2015 zu den Schutzgütern Mensch (Lärm), Tiere, Pflanzen, Wasser und Landschaft.
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW, Krefeld vom 19.11.2015 zum Schutzgut Boden

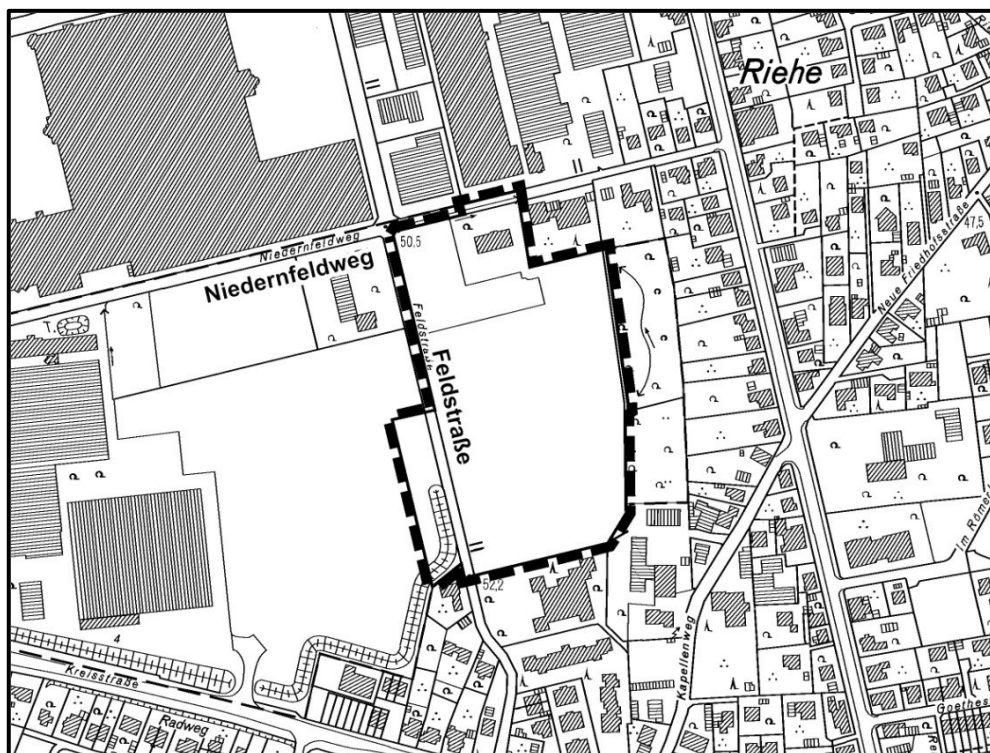
Der Ausschuss hat in der o.g. Sitzung außerdem beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. 76 „Frettholzweg“** in Porta Westfalica-Hausberge erneut öffentlich auszulegen. Ziel ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes in der Gemarkung Hausberge, Flur 3.



Die erneute Auslegung ist aufgrund der Umsetzung der eingegangenen Stellungnahmen erforderlich und geht mit folgenden wesentlichen Änderungen einher:

- die im westlichen Bereich festgesetzte Waldfläche ist aufgrund der in diesem Bereich verorteten ökologischen Verbundfläche um 10 m nach Osten erweitert worden
- die Baugrenze im nördlichen Bereich ist aufgrund des angrenzenden Baumbestandes um 9 m nach Süden zurückgezogen worden.

Außerdem hat der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen in seiner Sitzung am 26.10.2015 beschlossen, die **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1.2 „Gewerbegebiet Barkhausen, Südlich des Niedernfeldweges, östlich des Erbeweges“** aufzustellen. Es wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Ziel ist die Festsetzung eines nutzungseingeschränkten Gewerbegebietes in der Gemarkung Barkhausen, Flur 5.



Gem. § 13 a Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und direkt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Für die beiden letztgenannten Planungen wird gem. § 13 a Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung, Maßnahmen der Überwachung vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen wird.

Die Entwürfe nebst Begründungen aller genannten Planungen und Umweltberichte liegen in der Zeit vom **07.03. bis 08.04.2016** während der Dienststunden und zwar

- montags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- dienstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- mittwochs geschlossen
- donnerstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr.

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, 2. OG, im Flur an der Informationswand, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Porta Westfalica, den 17.02.2016

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

59

Bekanntmachung

Satzung des Wasserverbandes Weserniederung in Petershagen im Kreis Minden-Lübbecke

Artikel I

Auf Grundlage des Gesetzes über Wasser- u. Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) in seiner zum Zeitpunkt der Beschlussfassung jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Weserniederung in ihrer Sitzung am 16.12.2015 die nachfolgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen Wasserverband "Weserniederung". Er hat seinen Sitz in Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke. Der Verband ist als Wasser- u. Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet der Weser nördlich des Wiehen- u. Wesergebirges im Kreis Minden-Lübbecke, ohne die Flächen, die unmittelbar in die Weser entwässern.

I. Abschnitt: Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Städte Petershagen, Minden, Porta Westfalica und Lübbecke sowie die Gemeinde Hille.

§ 3 Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

- a) Die Unterhaltung, Pflege und Entwicklung der „sonstiger Gewässer“, deren Ufer und Unterhaltungstreifen innerhalb seines Verbandsgebietes, sofern nicht eine andere rechtsverbindliche Regelung getroffen ist bzw. wird.
- b) Die Unterhaltung der im Unternehmensplan dargestellten Deiche, Deichklappen und Dämme.
- c) Die Unterhaltung der verbandseigenen Stauanlagen (Kulturstäue), sowie die Regelung der Stauhaltung.
- d) Die Durchführung von Ausbaumaßnahmen, sofern das Wohl der Allgemeinheit es erfordert.
- e) Die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung.

Der Verband kann Bodenverbesserungsmaßnahmen, Dränungen und Maßnahmen, die der Verbesserung der Gewässerstrukturgüte dienen, im Verbandsgebiet auch im Auftrage und auf Kosten der Mitglieder, Grundeigentümer oder Ausgleichspflichtigen ausführen bzw. Planungen hierfür aufstellen und die Bauleitung übernehmen.

Der Verband kann auf Grundlage rechtsverbindlicher Vereinbarungen Aufgaben der Pflege und Entwicklung für Flächen außerhalb des Gewässerbettes und der Ufer übernehmen (Retentionsbereiche, Überschwemmungsgebietsflächen, Entwicklungskorridore).

Uferrandstreifen, Blühstreifen, Pufferstreifen etc. dienen dem Gewässerschutz. Sofern es der Gewässerentwicklung dient oder die erforderliche Gewässerunterhaltung vereinfacht, kann der Wasserverband Pflegearbeiten für diese Streifen übernehmen.

Die Erhaltung der Anlagen in und an den Gewässern obliegt den Eigentümern bzw. den Nutznießern der Anlagen, sofern nicht eine anderweitige rechtsverbindliche Regelung getroffen ist bzw. wird. Hierzu gehören auch Fahrbahnen und Stirnwände der Überfahrten über Gewässer, die nur als Zufahrten zu Grundstücken einzelner Grundeigentümer dienen.

Die Verkehrssicherungspflicht für Gehölze in und an den Gewässern obliegt den Gewässereigentümern, sofern keine wasserwirtschaftlichen Belange vorliegen.

§ 4 Unternehmen, Plan

Der Verband hat zur Durchführung seiner Aufgaben notwendige Unterhaltungsarbeiten und Ausbaumaßnahmen an den von ihm zu unterhaltenden Gewässern, Anlagen, Deiche, Dämme usw. aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) in der jeweils gültigen Fassung und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz- LWG) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer, Anlagen und Deiche sind in Gewässerkarten M 1:5.000 eingetragen. Der Verband hat ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Deiche und Gewässer sowie der dem Wasserabfluss dienenden Anlagen und Bauwerke zu führen. Die Planunterlagen sind ständig auf dem Laufenden zu halten. Eine Ausfertigung der Planunterlagen erhält die zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Für die Benutzung von Grundstücken gelten die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes.

Die Eigentümer von Grundstücken haben das Betreten ihrer Grundstücke zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verbandsunternehmens nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung zu dulden. Für die Unterhaltung benötigte Stoffe dürfen den Grundstücken entnommen werden, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können. Die Anlieger und Hinterlieger von Gewässern haben das Ablegen oder Einebnen des bei der Unterhaltung regelmäßig anfallenden Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.

§ 6 Bewirtschaftung der Ufergrundstücke

Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Gewässer und seine Anlieger haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige die Ufer bepflanzt.

Die zuständige Behörde stellt im Streitfall fest, wem eine besondere Pflicht im Interesse der Gewässerunterhaltung obliegt.

§ 7 Bewirtschaftung der Deichgrundstücke

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an die Deiche angrenzenden Grundstücke haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung oder Sicherheit der Deiche beeinträchtigen kann. Auf den Deichen und in einer Schutzzone von beidseitig 4 m Breite zum Deichfuß gelten folgende Verbote:

- a) das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- b) Errichtung, Veränderung oder Erweiterung von Anlagen und Einfriedigungen,
- c) das Verlegen von Leitungen,
- d) das Reiten und Fahren, außer auf dafür zugelassenen Flächen,
- e) die Beweidung durch Tiere, ausgenommen Schafe,
- f) das Lagern oder Ablagern von Gegenständen und
- g) das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern.

Die zuständige Behörde stellt im Streitfall fest, wem eine besondere Pflicht im Interesse der Deichunterhaltung obliegt.

§ 8 Verbandsschau, Gewässerschau, Deichschau

Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer und sonstigen Anlagen sind nach Erfordernis auf ihren ordnungsgemäßen Unterhaltungszustand zu prüfen. Die Verbandsschau ist auf Grundlage der Regelungen im Wasserverbandsgesetz durchzuführen.

Die Verbandsversammlung wählt aus jeder Mitgliedskommune einen Schaubeauftragten aus dem Kreis der Vertreter der Verbandsversammlung für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode.

Gewässerschau und Deichschau nach dem LWG NRW werden von der jeweils zuständigen Behörde durchgeführt.

II Abschnitt: Verfassung

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Zusammensetzung und Wahl der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich aus 25 Vertretern zusammen. Davon entfallen

auf die Stadt Petershagen	5 Vertreter
auf die Stadt Minden	5 Vertreter
auf die Stadt Porta Westfalica	5 Vertreter
auf die Stadt Lübbecke	5 Vertreter
auf die Gemeinde Hille	5 Vertreter.

Die Vertreter sind von den Vertretungskörperschaften der Mitglieder zu wählen

Für den Fall der Verhinderung sind entsprechend Satz 3 25 Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.

Wählbar ist jeder geschäftsfähige Deutsche, der seinen Wohnsitz oder sein Grundeigentum im Verbandsgebiet hat. Die zu wählenden Vertreter bzw. Stellvertreter brauchen nicht Mitglieder der Vertretungskörperschaften sein.

Von den Vertretern aus der Stadt Petershagen und der Gemeinde müssen mindestens je drei, aus den Städten Minden, Porta Westfalica und Lübbecke je zwei Landwirte sein.

§ 11 Niederschriften

Die Protokolle (beglaubigte Fotokopien oder Abschriften) über die Wahlen nach § 10 dieser Satzung sind dem Verband zu übersenden. Sie müssen Name, Geburtsdatum und Wohnsitz der Gewählten enthalten.

§ 12 Amtszeit

Die Amtszeit der Vertreter und Stellvertreter in der Verbandsversammlung deckt sich mit der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften.

Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat die entsendende Stelle innerhalb von zwei Monaten einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit in die Verbandsversammlung zu wählen.

Ausscheidende Vertreter oder Stellvertreter bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

§ 13 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung erledigt die ihr im Wasserverbandsgesetz und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere beschließt sie über:

- a) die Wahl und die Abberufung des Verbandsvorstehers und des 1. und 2. stellvertretenden Verbandsvorstehers;
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes;
- c) Grundsätze und Richtlinien für die Durchführung der Aufgaben des Verbandes einschließlich Erlass der Veranlagungsrichtlinien;
- d) die Wahl von Schaubeauftragten;
- e) die Änderung der Satzung und der Verbandsaufgabe;
- f) die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes;
- g) die Feststellung des Haushaltsplanes und der Nachträge;
- h) die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen, Sitzungsentschädigungen, Fahrtkostenersatz und Verdienstausfall;
- i) die allgemeinen Grundsätze für die Einstellung, Entlassung und Vergütung von Dienstkräften des Verbandes, soweit ihre Rechtsverhältnisse nicht durch das allgemeine Tarifrecht geregelt sind;
- j) Angelegenheiten außerhalb des festgestellten Haushaltsplanes mit einem Wert von mehr als 150.000 EUR;
- k) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.

Im Übrigen hat die Verbandsversammlung den Vorstand in allen wichtigen Fragen zu beraten.

§ 14 Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch 1 mal im Jahr zur Sitzung ein. Er hat sie auch einzuberufen, wenn mindestens 10 Vertreter der Verbandsversammlung dies schriftlich unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Angelegenheiten verlangen oder der Vorstand dies beschließt.

Die Einladung zur Sitzung ergeht mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden, dies ist in der Einladung zu begründen. Wer am Erscheinen gehindert ist, hat dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mitzuteilen.

Die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und die beratenden Dienststellen (Bezirksregierung, Landwirtschaftskammer- Bezirksstelle für Agrarstruktur-) sind in gleicher Weise einzuladen.

Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender der Verbandsversammlung ohne Stimmrecht.

Die Vorstandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung kein Stimmrecht. Sie sind befugt, in den Sitzungen das Wort zu ergreifen.

§ 15 Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Stimmenanteil ergibt sich aus dem Verhältnis Beitragsflächen der Mitgliedskommunen zum gesamten Verbandsgebiet.

Für Angelegenheiten der Deichunterhaltung und des Deichausbaus ergeben sich die Stimmenanteile der Mitgliedskommunen aus Anlage II zu dieser Satzung.

Die Stimmenanteile werden in der Anlage I (Gewässer) und Anlage II (Deiche) zu dieser Satzung erstmalig zum 01.01.2016 gesondert festgesetzt. Eine erneute Überprüfung und Festsetzung erfolgt durch den Vorstand danach jeweils alle 10 Jahre.

Die Vertreter der jeweiligen Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung geschlossen im Block ab.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Der Verbandsvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit zur Beginn der Sitzung fest. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen ist.

Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung erweitert werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind oder nachträglich zustimmen.

Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher, einem Vertreter der Verbandsversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Letztere werden von der Verbandsversammlung zu Beginn einer jeden Sitzung bestimmt.

§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, zwei stellvertretenden Vorstehern und vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Reihenfolge der Stellvertreter ist festzulegen. Zwei Vorstandsmitglieder müssen hauptberufliche Landwirte sein.

§ 17 Bildung des Vorstandes

In den Vorstand entsenden die verbandsangehörigen Kommunen für die Dauer der Amtszeit je 1 Vorstandsmitglied und benennen dessen Stellvertreter. Außerdem entsendet die Landwirtschaftskammer NRW 2 hauptberufliche Landwirte für die Dauer der Amtszeit in den Vorstand und benennt deren Stellvertreter.

Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dürfen nicht der Verbandsversammlung angehören.

Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder den Verbandsvorsteher und die stellvertretenden Vorsteher.

Die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 18 Amtszeit

Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlzeit des Rates in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde oder-stadt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für die restliche Amtszeit gem. § 17 Abs. 1 ein Nachfolger zu benennen.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der Neuen im Amt.

§ 19 Vertretung des Verbandes

Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Verpflichtungserklärungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der handschriftlichen Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach der Satzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher zugewiesen sind.

Insbesondere hat er

1. den Haushaltsplan und seine Nachträge einschl. der Jahresrechnung aufzustellen,
2. Angelegenheiten außerhalb des festgestellten Haushaltsplanes und Verträge mit einem Wert von mehr als 25.000 EUR bis 150.000 EUR sowie Verträge über die unentgeltliche Verfügung über Vermögensgegenstände zu beschließen,
3. Änderungen der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes vorzubereiten,
4. Prozesse zu führen und Vergleiche abzuschließen,
5. Angelegenheiten, über welche wenigstens zwei Vorstandsmitglieder eine Beschlussfassung des Vorstandes beantragen, zu behandeln,
6. für die Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Dienstkräfte einzustellen,
7. zur ordnungsgemäßen Erledigung der nach der Satzung wahrzunehmenden Aufgaben einen Geschäftsführer einzustellen,
8. über die Einstellung/Entlassung und Vergütung von Dienstkräften zu entscheiden, soweit dies nicht durch das allgemeine Tarifrecht geregelt ist und
9. die Stimmen- u. Beitragsanteile der Mitgliedskommunen festzusetzen.

Der Vorstand kann Teile seiner Verwaltungsaufgaben fachlich qualifizierten Gebietskörperschaften gegen Kostenerstattung übertragen.

§ 21 Sitzungen des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zur Sitzung ein. Auf schriftlichen Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern hat er den Vorstand unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen.

Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt ihnen die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen genügt eine Frist von einem Tag; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde, die Bezirksregierung Detmold und die Landwirtschaftskammer NRW – Bezirksstelle für Agrarstruktur- sind in gleicher Form zu laden. Bei Bedarf kann der Verbandsvorsteher Sachverständige zur Teilnahme an den Beratungen des Vorstandes einladen.

Ein Vorstandsmitglied, das am Erscheinen gehindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mit.

§ 22 Beschlussfassung im Vorstand

Der Verband beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind.

Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder seine Beschlussfähigkeit anerkennen. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben und kein Vorstandsmitglied Einwendungen gegen das schriftliche Verfahren erhoben hat.

Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Letztere werden in der Sitzung bestimmt. Jedem Vorstandsmitglied sowie den geladenen Dienststellen ist eine Ausfertigung einer jeden Sitzungsniederschrift zu übersenden.

§ 23 Aufgaben des Verbandsvorstehers

Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Ihm obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Verbandsvorsteher ist dem Verband für die Erfüllung seiner Aufgaben verantwortlich.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
- b) die Verbandsbeiträge festzusetzen und einzuziehen,
- c) die Zahlungen an die Verbandskasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu überwachen,
- d) die Vorstandsmitglieder wenigstens einmal im Jahr über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten,
- e) die Erteilung von Aufträgen im Rahmen des festgestellten Haushaltsplanes und außerhalb des festgestellten Haushaltsplanes bis zu 25.000 EUR.

Der Verbandsvorsteher ist Vorgesetzter des Geschäftsführers und der übrigen Bediensteten des Verbandes. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte im Auftrag des Verbandsvorstehers und in Verantwortung ihm gegenüber aus. Er ist an die Weisungen des Verbandsvorstehers gebunden.

III. Abschnitt: Rechnungsjahr, Haushaltsjahr, Beiträge, Rechtsmittel

§ 24 Haushaltsplan

Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor oder zu Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Die Ausgaben, die nicht aus ordentlichen Einnahmen, insbesondere den Beiträgen der Mitglieder, sondern aus dem Vermögen, aus Darlehen oder aus nicht regelmäßig wiederkehrenden Mitteln bestritten werden sollen, sind in den Vermögenshaushalt zu nehmen. Dem Haushaltsplan sind ein Nachweis der Rücklagen, die Vermögensübersicht und der Stellenplan beizufügen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25 Überschreiten des Haushaltsplanes

Außerhalb des festgestellten Haushaltsplanes bewirkt der Verbandsvorsteher Ausgaben bis 25.000 EUR und der Vorstand darüber hinaus bis 150.000 EUR, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichend Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, dürfen nur bei unabweisbarem Bedürfnis getroffen werden.

Der Verbandsvorsteher kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.

Bei erforderlichen Ausgaben außerhalb des festgestellten Haushaltsplanes über 150.000 EUR beruft der Vorsteher die Verbandsversammlung unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan ein.

§ 26 Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 27 Tilgung der Schulden

Der Verband tilgt seine für wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommenen Schulden vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.

Für langfristige Darlehn, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.

Der Verbandsvorsteher stellt für jedes langfristige Darlehn einen Tilgungsplan auf, in dem mindestens die nach dem Schuldenverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.

§ 28 Prüfen des Haushalts

Der Verbandsvorsteher stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres gem. dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an eine geeignete Prüfstelle.

Der Verbandsvorsteher lässt prüfen, ob

- a) nach der Rechnung der Haushaltsplan erfolgt ist,
- b) die einzelnen Einnahme- u. Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
- c) die Beträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen für den Verbandsverbindlichen Vorschriften im Einklang stehen.

Die Prüfstelle gibt ihren Prüfbericht an den Vorstand und an die Aufsichtsbehörde.

§ 29 Entlastung

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 30 Beiträge

Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

Die Beiträge werden getrennt für Unterhaltungs- u. Ausbaumaßnahmen erhoben.

Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 31 Beitragsverhältnis

Die Verbandsbeiträge der Mitglieder für die Gewässerunterhaltungsmaßnahmen verteilen sich auf die auf die in Anlage I zur Satzung festgelegten Flächen im Verbandsgebiet.

Die Beitragsanteile für die Flächen im Verbandsgebiet sind der Anlage I dieser Satzung zu entnehmen. Diese Anteilsberechnung wird erstmalig zum 01.01.2016 gesondert festgesetzt. Eine erneute Überprüfung und Festsetzung erfolgt durch den Vorstand danach jeweils alle 10 Jahre.

Der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil am Gesamtaufwand wird vorab als Vomhundertsatz des Gesamtaufwands festgesetzt und auf die einzelnen Verbandsmitglieder nach dem in Anlage I zur Satzung festgelegten Schlüssel verteilt.

Die Verbandsbeiträge der Mitglieder für Deichunterhaltungs- und Deichausbaumaßnahmen sind auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen des LWG nach dem Vorteilsmaßstab von den Mitgliedern zu leisten, deren Flächen geschützt werden. Beitragsmaßstab und Beitragsanteile sind Anlage II dieser Satzung zu entnehmen.

Beiträge für den Ausbau oder die Umgestaltung bestehender oder die Herstellung neuer sonstiger Gewässer einschließlich Brücken, Überfahrten, Unterhaltungswege, Stauvorrichtungen, Anpflanzungen und Deiche etc. sowie für Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung sind aufgrund besonderer Vereinbarungen von den Mitgliedern zu leisten.

§ 32 Hebung

Der Verbandsvorsteher verteilt die Geldsumme, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, auf die Mitglieder.

Er setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder fest und zieht sie ein.

Gegen die Festsetzung der Beiträge sind die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

IV. Abschnitt: Bekanntmachungen, Satzungsänderungen

§ 33 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.

Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke vollzogen.

§ 34 Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Änderungen werden an dem Tage nach der Bekanntmachung wirksam, soweit der Tag des Inkrafttretens nicht besonders bestimmt wird.

Die Aufsichtsbehörde macht die Satzungsänderung entsprechend § 33 dieser Satzung bekannt.

Die Aufsichtsbehörde kann Satzungsänderungen aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.

Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern.

V. Abschnitt: Aufsicht

§ 35 Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband seine Aufgaben im Einklang mit dieser Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen erfüllt.

§ 36 Von staatlicher Zustimmung abhängige Geschäfte

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- a) zur unentgeltlichen Verfügung über Vermögensgegenstände,
- b) zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben,
- c) zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts
- d) zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
- e) zur Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung und an Dienstkräfte des Verbandes,
- f) zur Bestellung von Sicherheiten ab einem Wert von 25.000 EUR,
- g) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen ab einem Wert von 25.000 EUR.

Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

Zur Aufnahme von Kassenkrediten ab 100.000 EUR genügt eine mit einem Höchstbetrag zu gebende Ermächtigung der Aufsichtsbehörde. Die Ermächtigung erlischt mit dem Ablauf des entsprechenden Rechnungsjahres.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 1. Januar 1977 mit den 4 Änderungssatzungen vom 1. November 1977, 1. Januar 1981, 1. Januar 1986 und 1. Januar 1996 außer Kraft.

**Anlage I zur Satzung des Wasserverbandes "Weserniederung":
Beitrags- und Stimmanteile der Mitglieder für Aufgaben der Gewässerunterhaltung**

Anlage I zur Satzung des Wasserverbandes Weserniederung in Petershagen						
Beitrags- und Stimmenanteile der Mitglieder für Aufgaben der Gewässerunterhaltung						
Flächen der Mitglieder im Einzugsgebiet der Gewässer, die vom Wasserverband Weserniederung unterhalten werden						
Normalflächen der Mitglieder im EZG	Hille	Lübbecke	Minden	Petershagen	Porta Westfalica	Summe ha
unbebaute / unbefestigte Flächen ha:	5.356,633	1.089,025	4.850,166	12.741,135	1.122,884	25.159,843
bebaute Flächen / gem. Nutzung / Halden ha:	810,560	224,999	1.917,043	1.477,022	405,679	4.835,303
Waldflächen / Moorflächen ha:	436,045	672,451	529,298	1.955,697	615,778	4.209,269
Verkehrsflächen ha:	463,485	107,599	763,284	1.161,276	162,845	2.658,489
Summe ha:	7.066,723	2.094,074	8.059,791	17.335,130	2.307,186	36.862,904
Modifizierter Flächenmaßstab - Bewertungsfaktoren entsprechend dem Befestigungsgrad						
Bewertungsfaktor für			Bewertungsfaktor für			
unbebaute / unbefestigte Flächen ha:	1,00		Waldflächen / Moorflächen ha:		0,50	
bebaute Flächen / gem. Nutzung / Halden ha:	10,00		Verkehrsflächen ha:		10,00	
Bewertete Flächen der Mitglieder unter Berücksichtigung des Befestigungsgrades						
Bewertete Flächen der Mitglieder im EZG	Hille	Lübbecke	Minden	Petershagen	Porta Westfalica	Summe ha
unbeb. / unbef. Flächen x 1,0 in ha:	5.356,633	1.089,025	4.850,166	12.741,135	1.122,884	25.159,843
beb. Flächen / gem. Nutzung / Halden x 10,0 in ha:	8.105,600	2.249,990	19.170,430	14.770,220	4.056,790	48.353,030
Waldflächen / Moorflächen x 0,5 in ha:	218,023	336,226	264,649	977,849	307,889	2.104,635
Verkehrsflächen x 10,0 in ha:	4.634,850	1.075,990	7.632,840	11.612,760	1.628,450	26.584,890
Summe ha:	18.315,106	4.751,231	31.918,085	40.101,964	7.116,013	102.202,398
in % der Gesamtfläche:	17,92%	4,65%	31,23%	39,24%	6,96%	
Beitrags- und Stimmenanteile der Mitglieder						
	Hille	Lübbecke	Minden	Petershagen	Porta Westfalica	Summe
	17,92%	4,65%	31,23%	39,24%	6,96%	100%

**Anlage II zur Satzung des Wasserverbandes "Weserniederung"
Beitrags- und Stimmanteile für Aufgaben der Deichunterhaltung**

Anlage II zur Satzung des Wasserverbandes Weserniederung in Petershagen						
Beitrags- und Stimmenanteile der Mitglieder für Aufgaben der Deichunterhaltung						
Deichlängen der Mitglieder, die vom Wasserverband Weserniederung unterhalten werden						
	Hille	Lübbecke	Minden	Petershagen	Porta Westfalica	Summe km
Deichlänge in km	-	-	-	16,327	-	16,327
Beitrags- und Stimmenanteile der Mitglieder in Angelegenheiten der Unterhaltung von Deichen						
	Hille	Lübbecke	Minden	Petershagen	Porta Westfalica	Summe
	-	-	-	100%	-	100%

Artikel II

Die Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Weserniederung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Ich genehmige die vorstehende Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Weserniederung in Petershagen aufgrund § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- u. Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz –WVG).

Die Satzung wird hiermit aufgrund § 67 WVG, § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- u. Bodenverbände (NRW AGWVG) und § 34 Satz 3 der Verbandssatzung bekanntgemacht.

Minden, den 17.02.2016

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage:
Klemens Fuhrmann

Artikel III

Im Auftrag des „Wasserverbandes Weserniederung“ wird hiermit gemäß § 33 der vorstehenden Satzung die in der Sitzung am 16.12.2015 beschlossene Bewirtschaftungsrichtlinie bekannt gemacht:

„Richtlinie über die Nutzung und Bewirtschaftung der Ufergrundstücke zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Unterhaltung, Pflege und Entwicklung der Gewässer im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Weserniederung“

Wie in der Satzung des Wasserverbandes Weserniederung vom 1.01.2016 in § 6 ausgeführt, bestehen im Interesse der Gewässerunterhaltung besondere Pflichten. Für das Gebiet des Wasserverbandes Weserniederung bitte ich Folgendes zu beachten:

- 1) Bauliche Anlagen und sonstige Anlagen in und an den Gewässern (z.B. Gartenhäuser, Komposthaufen, Holzlager, Spielgeräte, Mauern, Wegebefestigungen, Zäunen etc.) sind Anlagen i.S.d. LWG NRW und bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Es gelten die gesetzlichen Mindestabstände. Der Verband kann im Rahmen des Beteiligungsverfahrens größere Abstände fordern, wenn dieses zur Gewährleistung der Gewässerunterhaltung erforderlich ist.
- 2) Im Uferstrandstreifen ist ab Böschungsoberkante ein mindestens 5 m breiter Streifen von Anlagen und Bepflanzung freizuhalten.

- 3) Bäume und Sträucher usw. dürfen grundsätzlich nur in einem Abstand von 5 m von der Böschungsoberkante entfernt gepflanzt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein Unterhaltungstreifen von 5,00 m auch nach Aufwachsen verbleibt. Dies gilt auch für die im Zusammenhang bebauten Ortslagen und Flächen, auf denen nachwachsende Rohstoffe („Nawaros“) im 1- oder mehrjährigen Umtrieb angebaut werden.
- 4) Eine von 2) und 3) abweichende Bepflanzung der Böschungen und Ufer mit standortgerechten Gehölzen kann der Gewässerentwicklung dienen und ist mit dem Wasserverband im Einzelfall einvernehmlich abzustimmen.
- 5) Viehtränken, Wasserentnahmestellen, Übergänge, Treppen, Einleitungsstellen u.ä. Anlagen dürfen bei Vorliegen einer wasserrechtlichen Genehmigung hergestellt werden. Sie sind so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern und durch Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden können.
- 6) Bei beweideten Grundstücken ist dafür zu sorgen, dass das Weidevieh die Ufer nicht betreten kann. Die Halter von Weidevieh (Rinder, Schafe, Pferde, etc.) haben ihre Tiere nach Aufforderung zwecks Durchführung der Unterhaltungsarbeiten aus den entsprechenden Gewässerabschnitten fernzuhalten.
- 7) Ackergrundstücke dürfen nur bis zu einer Entfernung von 1,00 m von der Böschungsoberkante und nur so bearbeitet werden, dass die Ufer der Gewässer nicht beschädigt und erforderliche Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.
- 8) An Ackergrundstücken soll ab 15. September möglichst ein Arbeitsstreifen von 3,00 m Breite für Unterhaltungsfahrzeuge freigehalten werden.
- 9) Einfriedigungen sind Anlagen am Gewässer i.S.d. LWG NRW und bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Eine Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass die Gewässerunterhaltung durch die Anlage nicht beeinträchtigt wird. Nachfolgend sind die wesentlichen Voraussetzungen aufgeführt, die für die Errichtung von Einfriedigungen hinsichtlich der Gewässerunterhaltung im Regelfall einzuhalten sind.
 - a) *Einfriedigungen müssen mindestens 1,00 m von der Böschungsoberkante entfernt angebracht und ordnungsgemäß unterhalten werden. Das Freihalten von Einfriedigungen von Aufwuchs ist Sache des Eigentümers.*
 - b) *Bei einer beweglichen Einfriedigung (Elektrozaun) muss der Abstand von der Böschungsoberkante 0,50 m betragen.*
 - c) *Bei Einfriedigungen sind Ein- und Ausfahrmöglichkeiten für Räum- und Unterhaltungsfahrzeuge zu schaffen. Die auf die Gewässer zulaufenden Einfriedigungen sind mit einer 4 m breiten Durchfahrt für Räumgeräte oder Fahrzeuge zu versehen, die 1,00 m von der Böschungsoberkante beginnt. Die Durchfahrten müssen von Hand ohne Werkzeug zu öffnen sein.*
 - d) *Die Höhe der Einfriedigungen einschließlich der Pfosten darf 1,20 m nicht überschreiten.*
 - e) *Einfriedigungen, die eine Höhe von 1,20 m überschreiten, müssen vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen einen Abstand von $\geq 5,00$ m von der Böschungsoberkante einhalten.*
 - f) *Die Standsicherheit der Einfriedigungen ist vom Eigentümer zu gewährleisten. Nicht standsichere Einfriedigungen sind vom Eigentümer instand zu setzen oder zu entfernen.*
 - g) *Für Schäden, die dem Verbandsunternehmen durch nicht ordnungsgemäß unterhaltene Einfriedigungen entstehen, haftet der Eigentümer.*
 - h) *Bestandsschutz:
V.g. Anlagen, Anpflanzungen, Zäune, für die eine Genehmigung besteht und die bis zum 31.12.2015 unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen errichtet wurden, genießen in der Regel Bestandsschutz. Unabhängig vom Bestandsschutz sind die Gewährleistung der Standsicherheit und der Verkehrssicherheit der Anlagen und die Schaffung entsprechender Durchfahrtsöffnungen Sache der Eigentümer bzw. Nutznießer. Bei Erneuerung der Anlage sind die zum Zeitpunkt der Erneuerung vorgegebenen Regelungen einzuhalten.*

Diese Richtlinie gilt für das Verbandsgebiet des Wasserverbandes Weserniederung und wurde von der Verbandsversammlung im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss zum 01.01.2016 verabschiedet.

Petershagen, den 16.12.2015

Der Verbandsvorsteher
Dieter Blume

